LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/21651**

07.10.2026

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 8714 vom 8. September 2026
der Abgeordneten Lisa-Kristin Kapteinat und Thorsten Klute SPD
Drucksache 18/21222

Millionenverluste bei der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe durch risikobehaftete Finanzanlagen: Welche Rolle spielte das Gesundheitsministerium als Aufsichtsbehörde?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Medienberichten[1] zufolge hat die Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe (KVWL) erhebliche finanzielle Verluste durch Investitionen in Immobilienfonds und Schuldscheindarlehen erlitten. Nach Angaben der KVWL wurden insgesamt rund 270 Millionen Euro in entsprechende Finanzanlagen investiert. Bereits jetzt sollen Abschreibungen in Höhe von etwa 200 Millionen Euro vorgenommen worden sein; der Gesamtschaden wird von der KVWL selbst als dreistelliger Millionenbetrag beschrieben. Die KVWL geht zudem davon aus, dass eine erhebliche Zahl der getätigten Finanzanlagen nach den Vorgaben des Sozialgesetzbuchs nicht hätte vorgenommen werden dürfen.

Die Vorgänge werfen nicht nur Fragen hinsichtlich der internen Kontroll- und Entscheidungsstrukturen der KVWL auf, sondern auch hinsichtlich der Wahrnehmung der staatlichen Rechtsaufsicht. Zuständige Aufsichtsbehörde für die Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS). Nach Medienberichten wurde das Ministerium erst nach Bekanntwerden der notleidenden Anlagen durch die KVWL selbst informiert und war nicht eigenständig auf die Vorgänge aufmerksam geworden. Zugleich vertritt das Ministerium die Auffassung, dass die betreffenden Kapitalanlagen weder anzeige- noch genehmigungspflichtig gewesen seien und deshalb keiner regelhaften Kontrolle durch die Aufsicht unterlegen hätten.

Die Kassenärztlichen Vereinigungen sind als Körperschaften des öffentlichen Rechts mit hoheitlichen Aufgaben betraut und verwalten erhebliche Vermögenswerte, die mittelbar aus den Beiträgen der gesetzlich Versicherten sowie aus den Honoraranteilen der Vertragsärztinnen und Vertragsärzte stammen. Gerade vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob die bestehenden Aufsichtsinstrumente geeignet sind, Fehlentwicklungen und mögliche Verstöße gegen gesetzliche Vorgaben rechtzeitig zu erkennen und wirksam zu verhindern.

[1] https://www.ksta.de/wirtschaft/immobiliendeals-kv-westfalen-lippe-soll-millionen-mit-riskanten-investments-verloren-haben-1342025

Datum des Originals: 07.10.2026/Ausgegeben: 13.10.2026

Auch wenn die Selbstverwaltung ein tragendes Prinzip des Gesundheitswesens ist, entbindet sie die Aufsichtsbehörden nicht von ihrer Verantwortung, die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns zu überwachen. Wenn nach Einschätzung der KVWL selbst möglicherweise gegen Vorgaben des Sozialgesetzbuchs verstoßen wurde und hierdurch Verluste in dreistelliger Millionenhöhe entstanden sein könnten, besteht ein erhebliches öffentliches Interesse daran zu klären, welche Kenntnisse der Landesregierung vorlagen, wie die Aufsicht ausgeübt wurde und ob gesetzgeberischer oder aufsichtsrechtlicher Handlungsbedarf besteht.

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die Kleine Anfrage 8714 mit Schreiben vom 7. Oktober 2026 namens der Landesregierung beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) hat den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Rahmen seines Berichts „Finanzielle Lage der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe (KVWL)" vom 08. März 2024, umfassend über die Thematik informiert. Soweit diese Informationen noch aktuell sind, wird im Folgenden auf die LT-Drs. 18/2359 verwiesen.

Das MAGS hat bereits 2024 im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Prüfung festgestellt, dass die Anlagekriterien des Sozialgesetzbuch – Fünftes Buch (SGB V) bei den Finanzanlagen der KVWL außer Acht gelassen und somit das geltende Recht gebrochen wurde. Der KVWL wurde aufgegeben, die Haftungsfragen zu klären und Vorkehrungen zu treffen, damit sich ein solcher Rechtsbruch nicht mehr wiederholen kann.
Seit 2024 legt die KVWL ihre Gelder entsprechend der gesetzlichen Vorgaben an, die spekulativen Anlagen werden soweit möglich abgewickelt, mit dem Ziel, die Verluste so gering wie möglich zu halten. Da die Finanzkonstrukte sehr komplex sind und in der Regel verschiedene Investoren in den jeweiligen Anlagen beteiligt sind, wird der Prozess der Bereinigung der Anlagen noch Zeit benötigen.

Das Anlageverhalten der KVWL, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, bei dem aufgrund hoher Renditeerwartungen hochspekulative Anlagen getätigt wurden, ist ausgesprochen kritisch zu bewerten.

Die Finanzspekulationen wurden nicht mit dem Geld der gesetzlich Versicherten oder der Krankenkassen getätigt.

Es handelt sich um Gelder der Kassenärztinnen und -ärzte aus Westfalen - Lippe, die die KVWL treuhänderisch für die Erledigung ihrer Aufgaben einzusetzen hat.
Wie bereits im März 2024 ausgeführt, haben die Verluste nicht zu Einschränkungen der Leistungsfähigkeit der KVWL geführt. Dies gilt weiterhin.

1. Welche Auswirkungen haben die Vorgänge auf die Versicherten?

Gelder der Versicherten sind nicht betroffen. Die von der KVWL getätigten spekulativen Anlagen wurden aus den Geldern der Kassenärztinnen und -ärzte aus Westfalen-Lippe finanziert. Die ärztliche Versorgung der Versicherten ist von den Finanzspekulationen der KVWL nicht betroffen.

2. Welche Kenntnisse lagen dem MAGS vor Bekanntwerden der Verluste über die von der KVWL getätigten Kapitalanlagen, insbesondere deren Umfang, Art und Risikostruktur, vor?

Keine. Im Januar 2024 hat das MAGS von den getätigten Kapitalanlagen der KVWL erfahren. Die Kapitalanlagen wurden und werden im Rahmen der Selbstverwaltung getätigt, sie waren und sind weder anzeige- noch genehmigungspflichtig (vgl. LT-Drs. 18/2359).

3. Welche konkreten aufsichtsrechtlichen Maßnahmen, insbesondere Prüfungen oder Bewertungen, hat das MAGS seit Bekanntwerden der Vorgänge bei der KVWL durchgeführt bzw. veranlasst?

Als Folge der problematischen Investments wurde bei der KVWL Ende Januar 2024 eine Aufsichtsprüfung begonnen. Fest steht, dass die Anlagevorgaben des SGB V nicht eingehalten wurden. Zurzeit begleitet das MAGS die KVWL aufsichtsrechtlich zum weiteren Umgang der KVWL mit den betroffenen Investments (möglichst wirtschaftliche Verwertung) sowie hinsichtlich einer Neuorganisation und Optimierung der internen Abläufe, um die gemachten Fehler für die Zukunft auszuschließen.

4. Wie bewertet die Landesregierung vor dem Hintergrund der bekannt gewordenen Verluste die Wirksamkeit bzw. Ausgestaltung der derzeitigen Rechtsaufsicht über die Kassenärztlichen Vereinigungen in Nordrhein-Westfalen?

5. Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus den Vorgängen bei der KVWL, insbesondere hinsichtlich möglicher Änderungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Berichtspflichten für Kapitalanlagen von Körperschaften des Gesundheitswesens, die der Landesaufsicht unterliegen?

Frage 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die bundesgesetzlich geregelte Selbstverwaltungsautonomie der Körperschaften des öffentlichen Rechts im Gesundheitswesen wird begleitet durch die verfassungsrechtlich vorgesehene Rechtsaufsicht. Soweit keine gesetzlich vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs- oder Informationspflichten bestehen, erfolgt die Rechtsaufsicht anlassbezogen.
Das Sozialgesetzbuch -Viertes Buch (SGB IV)- und -Fünftes Buch (SGB V)- sieht für Vermögensanlagen der Institutionen keine allgemeine Anzeige- oder Genehmigungspflicht vor. Insofern entscheiden die landesunmittelbaren Institutionen im Rahmen ihrer Selbstverwaltung eigenverantwortlich über die Anlage ihrer finanziellen Mittel.
Das geltende Recht bietet grundsätzlich einen ausreichenden Regelungsrahmen für einen rechtssicheren Umgang mit Vermögensanlagen, schützt jedoch nicht vor deren Missbrauch im Einzelfall, den die Landesregierung ausdrücklich verurteilt. Es obliegt den Institutionen, Strukturen zu schaffen, die gewährleisten, dass die gesetzgeberischen Vorgaben eingehalten, d.h. Rechtsbrüche ausgeschlossen werden.